

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

- Flurneuordnungsbehörde -
Bleicherufer 13
19053 Schwerin



Freiwilliger Landtausch „Utecht 5“

Aktenzeichen: 5433.21-2-1033
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg

**Gemeinden Dechow, Groß Molzahn, Thandorf, Utecht,
Stadt Gadebusch, Stadt Zarrentin am Schaalsee**

Schwerin, 27. April 2012

AUSFERTIGUNG

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
für die Stadt Gadebusch

Auf Beschluss des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als Flurneuordnungsbehörde soll der Freiwillige Landtausch „Utecht 5“, Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg, nach §§ 53 und 54 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen i. V. m. den §§ 103a bis 103i des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen durchgeführt werden.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 18. Juli 2011 für die Gemeinden Utecht, Thandorf und Dechow folgende Flurstücke:

LANDKREIS : **NORDWESTMECKLENBURG**

Gemeinde : Utecht

Gemarkung : Utecht

Flur : 1

Flurstücke : 7, 17/1 und 21

Flur : 2

Flurstücke : 1/4, 37, 44/3, 55 und 56

Flur : 3

Flurstücke : 50/10, 53, 56, 59/3 und 59/4

Flur : 6

Flurstück : 54

Gemarkung : Campow

Flur : 1

Flurstücke : 124, 126, 128/5, 131 und 143/3

Gemeinde : Thandorf

Gemarkung : Schlagsülsdorf

Flur : 1

Flurstück : 37

Gemeinde : Dechow

Gemarkung : Lankow

Flur : 1

Flurstücke : 62, 90, 100 und 105

Dem Freiwilligen Landtausch „Utecht 5“ werden zukünftig zusätzlich folgende Flurstücke unterliegen:

a) alle Flurstücke aus dem ursprünglichen Freiwilligen Landtausch Lassahn-Techin 1 gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 23. August 2011 für die Gemeinde Stadt Zarrentin am Schaalsee:

LANDKREIS : LUDWIGSLUST-PARCHIM

Gemeinde : **Stadt Zarrentin am Schaalsee**

Gemarkung : Lassahn

Flur : 4

Flurstücke : 36/1, 39

Flur : 8

Flurstücke : 57

Gemarkung : Techin

Flur : 1

Flurstück : 9

Flur : 2

Flurstück : 2

Flur : 3

Flurstücke : 41, 54 und 67

Flur : 4

Flurstücke : 20, 49 und 56

Flur : 6

Flurstücke : 13 und 57

b)

LANDKREIS : NORDWESTMECKLENBURG

Gemeinde : **Stadt Gadebusch**

Gemarkung : Ganzow

Flur : 1

Flurstück : 120

Gemeinde : **Groß Molzahn**

Gemarkung : Groß Molzahn

Flur : 1

Flurstücke : 183

Gemeinde : **Utecht**

Gemarkung : Utecht

Flur : 1

Flurstück : 9/2

Flur : 3

Flurstück : 50/3

Flur : 6

Flurstück : 12/3

LANDKREIS : LUDWIGSLUST-PARCHIM

Gemeinde : **Stadt Zarrentin am Schaalsee**

Gemarkung : Techin

Flur : 3

Flurstücke : 39, 40, 46/2, 46/3, 50, 51, 66, 74/1, 75 und 76

Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde nachzuweisen. Werden Rechte nicht fristgemäß angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

gez. (LS)
Astrid Winkelmann

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt: Schwerin, 27.04.2012

Im Auftrag

Behrens

